

fung nicht, weil vorher über eine Ordnungswidrigkeit und nicht über strafrechtliche Verantwortlichkeit und damit auch nicht erneut über eine solche entschieden wird.

Zur theoretischen und praktischen Klärung ist schließlich noch darauf hinzuweisen, daß § 17 OWG davon ausgeht, daß sich die ursprünglich als Ordnungswidrigkeit beurteilte Handlung nach Hinzutreten neuer Umstände und Tatsachert oder richtiger rechtlicher Beurteilung als Straftat darstellt. Die gleiche Frage kann auch bei anderen Rechtsverletzungen auftreten, so z. B., wenn eine Verfehlung in Wirklichkeit eine Straftat war. Im Zusammenhang mit Verletzungen des Straßenverkehrsrechts, z. B. Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB), ist schon mehrfach das Problem aufgetaucht, daß zunächst von der Deutschen Volkspolizei die Handlung lediglich als Ordnungswidrigkeit eingeschätzt, ein Ordnungsstrafverfahren durchgeführt und eine Ordnungsstrafe ausgesprochen wurde. Nachher wurde ein Ermittlungsverfahren wegen dieser Handlung eingeleitet und ein Strafbefehl beantragt und erlassen. Dabei tauchte die Frage auf, ob die bereits ausgesprochene Ordnungsstrafe ausdrücklich aufrechterhalten werden soll.

§ 17 OWG spricht von der gerichtlichen Bestrafung. Diese erfolgt hauptsächlich durch Urteil. Deshalb wird im Gesetz auch diese wichtigste gerichtliche Entscheidungsform zum Abschluß eines Verfahrens genannt. § 17 OWG ist aber auch bei Strafbefehlen anwendbar, wobei immer das entscheidende inhaltliche Kriterium zu beachten ist, ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahmen vom Gericht nur dann ausdrücklich aufrechterhalten, soweit sie neben der gerichtlichen Bestrafung notwendig sind. Diese Notwendigkeit wird im allgemeinen nur vorliegen, wenn

- die Ordnungsstrafmaßnahme von so spezifischer Art ist, daß sie bei dieser Rechtsverletzung ergänzend zur gerichtlichen Bestrafung hinzutreten muß, um deren Erziehungs- und Schutzfunktion zu unterstützen, oder
- die Ordnungsstrafmaßnahme durch keine annähernd vergleichbaren Maßnahmen strafrechtlicher Art ersetzt werden kann.

Somit dürften im allgemeinen Ordnungsstrafen aufzuheben sein, sofern sie durch Geldstrafen als Haupt- oder Zusatzstrafen ersetzt werden können. Weitere Ordnungsstrafmaßnahmen nach § 6 OWG werden nur insoweit aufrechterhalten sein, als es sich um Beschränkung⁷ — nicht Einziehung — von Erlaubnissen usw. handelt oder Ordnungsstrafmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 OWG ausgesprochen wurden. Sofern Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit verhängt wurde, wird diese nur neben Strafen ohne Freiheitsentzug bestehenbleiben können⁸.

Im Unterschied zum Strafrecht ergeben sich auch bei der Verjährung (§ 18 OWG) einige spezifische Besonderheiten. Es ist hervorzuheben, daß bereits die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens — selbst wenn die Person des Rechtsverletzers noch nicht bekannt ist — die Verjährung ausschließt. Das StGB kennt bekanntlich nur im begrenzten Umfang ein Ruhen der Verjährung (§ 83 StGB), so daß im allgemeinen die Einleitung oder Durchführung eines

Strafverfahrens den Lauf der Verjährung nicht unterbrechen kann⁸.

Zwangsmaßnahmen und Regelung bei Verdacht einer Straftat

Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind in § 24 Abs. 3 bis 5 OWG gesetzlich die Unzulässigkeit der zwangsweisen Vorführung und Durchsuchung, die Möglichkeit der Beschlagnahme sowie die Durchführung einer Blutalkoholuntersuchung — allerdings nur bei Ordnungswidrigkeiten im Verkehrswesen — und die zwangsweise Vorführung dazu gesetzlich geregelt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß bei Verdacht einer Straftat die Blutalkoholuntersuchung nach § 44 Abs. 4 StPO anzuordnen ist. Das gilt auch dann, wenn andere Untersuchungen notwendig werden, die sonst im Ordnungsstrafverfahren nicht zulässig sind.

Die Regelung bei Verdacht auf Vorliegen einer Straftat (§ 27 OWG) muß im Zusammenhang mit § 17 OWG gesehen werden. Nach § 2-7 Abs. 1 OWG haben die Organe mit Ordnungsstrafbefugnis in jedem Stadium der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit und auch noch nach Abschluß des Ordnungsstrafverfahrens bzw. bei Durchsetzung der Ordnungsstrafmaßnahme die Sache dem Staatsanwalt zu übergeben, sofern der Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat entsteht. Diese umfassende Geltung des § 27 ergibt sich aus seiner Funktion und seiner Stellung im System des OWG.

Bei bereits abgeschlossenen Ordnungsstrafverfahren ist die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens jedoch nur sinnvoll, wenn ein schweres Vergehen vorliegt, bei dem die Voraussetzungen der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht nach § 28 StGB nicht vorliegen. Anderenfalls wäre das Strafverfahren endgültig einzustellen, weil der Ausspruch einer gerichtlichen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht erforderlich ist und demzufolge die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

§ 27 Abs. 2 OWG sieht eine Verjährungshemmung für die Zeit der Überprüfung der Sache durch den Staatsanwalt vor, sofern dieser Antrag auf Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens stellt. Dieser Grundsatz muß auch dann gelten, wenn der Staatsanwalt einen solchen Antrag nicht stellt, weil sonst infolge der Überprüfung die Ordnungswidrigkeit, verjähren könnte. Selbstverständlich kann das Organ mit Ordnungsstrafbefugnis auch in eigener Verantwortung zur Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens kommen, wenn der Staatsanwalt keinen Antrag stellt.

Dem Antrag des Staatsanwalts auf Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens ist in den Fällen der §§ 27 und 22 Abs. 3 OWG unbedingt Folge zu leisten. § 22 Abs. 3 ist die allgemeine Norm und gilt, wenn z. B. der Staatsanwalt die Ordnungswidrigkeit selbst festgestellt hat. Demgegenüber entscheidet im Falle des § 18 Abs. 2 OWG — wenn also die allgemeine Verjährungsfrist abgelaufen ist — das Organ eigenständig, ob dem Antrag unbedingt nachzukommen ist. Das ergibt sich aus dem unterschiedlichen Gesetzeswortlaut¹⁰.

Wenn die Sache als Straftat verfolgt wird, gelten die Verjährungsfristen des § 82 StGB. Damit ist durch § 83 Ziff. 3 StGB auch gesichert, daß, solange wegen der Behandlung der Sache als Ordnungswidrigkeit das Strafverfahren nicht eingeleitet wurde, diese Zeit nicht auf die Verjährung angerechnet wird. Insoweit ruht die Verjährung.

9 vgl. StGB-Lehrkommentar, Anm. X und 2 zu § 83 (S. 297 f.).

10 Haber, „Einleitung eines Disziplinar- oder Ordnungsstrafverfahrens auf Antrag des Staatsanwalts“, NJ 1969 S. 81 ff., geht auf diese Fragen nicht ein.

7 OsmendaKuntze, „Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeitsabgrenzungen bei Entzug der Fahrerlaubnis“, NJ 1969 S. 301 ff. (302), weisen ebenfalls darauf hin, daß z. B. eine Beschränkung auf bestimmte Klassen bei Entzug der Fahrerlaubnis nach § 54 StGB nicht möglich ist. Vgl. auch Ziff. 5.4. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen vom 2. Juli 1969 - 1 P 1 B 2/69 - (NJ 1969 S. 459).

8 Vgl. dazu im einzelnen S. 54/55 des OWG-Kommentars.